

## WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel ~~44~~<sup>43</sup> bis ~~46~~<sup>45</sup> des Wasserversorgungsreglementes vom 19. November 1998

folgenden

### TARIF

#### I. Einmalige Abgaben

##### Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

##### Artikel 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.

#### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

##### Artikel 3

Gebührenansätze

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 20.-- pro m<sup>3</sup> Nennbelastung des Wasserzählers, d.h.:

Wassermesser-Grösse	Nennbelastung	jährliche Grundgebühr
20 mm (3/4 ")	5 m <sup>3</sup> /h	Fr. 100.--
25 mm (1 ")	7 m <sup>3</sup> /h	Fr. 140.--
32 mm (5/4 ")	10 m <sup>3</sup> /h	Fr. 200.--
40 mm (1 1/2 ")	20 m <sup>3</sup> /h	Fr. 400.--
50 mm (2 ")	30 m <sup>3</sup> /h	Fr. 600.--
65 mm (2 1/2 ")	40 m <sup>3</sup> /h	Fr. 800.--
80 mm (3 ")	50 m <sup>3</sup> /h	Fr. 1'000.--

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.-- pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Ungemessene  
Wasserbezüge

**Artikel 4** / *Neue Fassung 6 V 23.6.05*

<sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 20.- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

<sup>2</sup> Für kleine, ungemessene Wasserbezüge für Spritzmitteleinsatz wird eine Pauschalgebühr von Fr. 20.- erhoben.

Gebühr für Installations-  
bewilligungen

**Artikel 5**

Die Verwaltungsgebühr für die Installationsbewilligungen gemäss Art. 37 Wasserversorgungsreglement beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) dauernde Installationsbewilligungen  | Fr. 500.— |
| b) einmalige Installationsbewilligungen | Fr. 200.— |

**III. Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten

**Artikel 6**

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

**Artikel 7**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 19. November 1998

Mattstetten, 19. November 1998

Einwohnergemeinde Mattstetten

Der Präsident:

*M. Stähli*

M. Stähli

Der Gemeindeschreiber:

*R. Habegger*

R. Habegger

### **3 1.12.19 Ergänzung des Wasserversorgungsreglements in Art. 4 des Tarifs**

Beratung und Genehmigung

---

Referentin                      Gemeinderätin Annerös Stähli  
Ressort Ver- und Entsorgung, Strassen, Tiefbau, Verkehr

#### **Ausgangslage**

Im Art. 4 des Gebührentarifs des Wasserversorgungsreglements werden die Tarife für ungemessene Wasserbezüge geregelt. Der Gemeinderat hat die in seiner Kompetenz liegenden Tarife auf das Rechnungsjahr 2005, geltend ab 1.1.2005, angepasst und eine teilweise Erweiterung von Bestimmungen beschlossen, welche der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Vollständigkeitshalber wird der gesamte Text des Art. 4 des Tarifs der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Neue Textfassung des Art. 4 des Gebührentarifs**

- <sup>1</sup> Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant sind grundsätzlich verboten. Gemäss Art. 11 des Wasserversorgungsreglements kann der Gemeinderat besondere Bezüge auf Gesuch hin bewilligen.
- <sup>2</sup> Für bewilligte ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 3.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 30.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
- <sup>3</sup> Für bewilligte kleine, ungemessene Wasserbezüge für Spritzmitteleinsatz wird eine Pauschalgebühr von Fr. 50.-- für Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft und/oder Masttieren und Fr. 100.-- für Landwirtschaftsbetriebe nur mit Ackerbau erhoben.
- <sup>4</sup> Wasserbezüge ab Hydrant für gewerbliche Zwecke werden im Maximum für 20 m<sup>3</sup> erlaubt. (Vermeidung von hohen Tagesspitzenwerten). Der Wasserpreis beträgt Fr. 3.80 pro m<sup>3</sup>. Der Wasserbezug muss zwingend mit einer Wasseruhr gemessen werden.
- <sup>5</sup> Nicht bewilligte Wasserbezüge ab Hydrant zum Füllen von Weihern, Behältern oder Bassins, werden gemäss Art. 53 des Wasserversorgungsreglements mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Der Wasserpreis wird, analog demjenigen Preis für gewerbliche Zwecke, zusätzlich für die bezogene Wassermenge verrechnet.

#### **Diskussion**

Fritz Rothen findet im Artikel 3 die zwei unterschiedlichen Gebührenansätze zwischen den Landwirtschaftsbetrieben mit Milchwirtschaft und/oder Masttieren und den Betrieben nur mit Ackerbau nicht gerecht. Er stellt den Antrag, für beide Betriebsarten den Ansatz von Fr. 50.-- zu verlangen.

Ansonsten werden keine Abänderungsanträge gestellt und der Präsident schliesst die Diskussion.

## Ergebnisse der Abstimmungen

### 1. Antrag Fritz Rothen

Der Antrag von Fritz Rothen wird mit **6 : 11** Stimmen abgelehnt.

### 2. Antrag des Gemeinderates

Der Antrag des Gemeinderates wird mit **13 : 0** Stimmen wie folgt angenommen:

1. Den Ergänzungen zum Art. 4 des Tarifs zum Wasserversorgungsreglement wird zugestimmt.
  2. Der Gebührenanpassung im Art. 4 des Tarifs zum Wasserversorgungsreglement wird zugestimmt.
  3. Die Anpassung tritt per 1.1.2005 in Kraft.
- 

Der Gemeindegemeinschreiber  
Kurt Maibach



## Änderungen zum Wassertarif 19.11.1998

### I. Einmalige Abgaben

#### Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2013

Der Präsident

Chr. Haueter-Läser

Die Gemeindegeschreiberin

Edith Scholl

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Wassertarif vom 25. Oktober 2013 bis 28. November 2013 öffentlich aufgelegt ist.

Die Gemeindegeschreiberin

Edith Scholl

## Änderungen zum Wassertarif 19.11.1998

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Artikel 3

Gebührenansätze

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 25.-- pro m<sup>3</sup> Nennbelastung des Wasserzählers, d.h.:

Wassermesser-Grösse	Nennbelastung	jährliche Grundgebühr	
20 mm (3/4 ")	5 m <sup>3</sup> /h	Fr.	125.--
25 mm (1 ")	7 m <sup>3</sup> /h	Fr.	175.--
32 mm (5/4 ")	10 m <sup>3</sup> /h	Fr.	250.--
40 mm (1 1/2 ")	20 m <sup>3</sup> /h	Fr.	500.--
50 mm (2 ")	30 m <sup>3</sup> /h	Fr.	750.--
65 mm (2 1/2 ")	40 m <sup>3</sup> /h	Fr.	1'000.--
80 mm (3 ")	50 m <sup>3</sup> /h	Fr.	1'250.--

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.50 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2017

Der Präsident

Chr. Haueter-Läser

Die Gemeindeschreiberin

Edith Scholl